

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

19. September 2000

Mitgeteilt den

20. September 2000

Protokoll Nr.

1523

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flond** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999 eine Totalrevision der Ortsplanung, umfassend:

- Baugesetz
- Plan da zonas e plan general da formaziun 1:2'000
(Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000)
- Plan da zonas e plan general da formaziun 1:5'000
(Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000)
- Plan general d'avertura 1:2'000 traffic
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr)
- Plan general d'avertura 1:2'000 provediment ed allontanament
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung und Entsorgung)
- Plan general d'avertura 1:5'000
(Genereller Erschliessungsplan 1:5'000)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Zudem reichte die Gemeinde ein Siedlungs- und Landschaftsinventar aus dem Jahre 1997, einen Bericht über die summarische Schutzzonenausscheidung vom 20. September 1997 sowie eine Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (Übersicht UEB) vom 9. Februar 2000 ein. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 16. April 1999 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 17. Dezember 1999. Es gingen zwei Beschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Mit Schreiben von Ende Dezember 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Flond um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der rechtskräftige kantonale Richtplan Graubünden stammt aus dem Jahre 1982 und wird derzeit gesamthaft überarbeitet (Projekt Richtplan Graubünden [RIP GR 2000]). Diesbezüglich liegt heute ein Rohentwurf vor (Stand 31. März 2000). Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung sowohl nach dem gültigen Richtplan 1982 als auch, soweit möglich, nach dem RIP GR 2000 zu prüfen.

Die Region Surselva verfügt über einen Regionalen Richtplan vom 1. Mai 1993. Die für die Gemeinde Flond relevanten Richtplanvorhaben sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht vollständig aufgeführt.

Die für die Ortsplanung der Gemeinde Flond relevanten Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung wurden berücksichtigt. Soweit nötig, wird nachstehend im gegebenen Zusammenhang näher darauf einzugehen sein.

C.

Baugesetz (BauG)

Art. 9 (Eigentumsbeschränkung und Enteignung)

Art. 9 Abs. 1 BauG sieht vor, dass die Gemeinde zur Realisierung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturaufgaben das Enteignungsrecht beantragen könne. Das ist im Prinzip selbstverständlich, zumal es sich bereits aus Art. 3 des kantonalen Enteignungsgesetzes ergibt, dass die Gemeinden für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Werke beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement das Enteignungsrecht beantragen dürfen.

In Art. 9 Abs. 2 BauG werden einige Enteignungstatbestände aufgelistet. Dazu drängt sich der Hinweis auf, dass für die Umschreibung enteignungswürdiger Tatbestände ausschliesslich das kantonale Enteignungsgesetz massgebend ist.

Art. 17 (Baubewilligung)

In dieser Bestimmung werden die baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben beispielhaft aufgeführt. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Frage, ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen der Baubewilligungspflicht unterliegt und damit einer Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft bedarf, die eidgenössische und kantonale Raumplanungsgesetzgebung sowie die Rechtsprechung beizuziehen sind. Danach sind beispielsweise auch unwesentliche (geringfügige) Änderungen der Zweckbestimmung sowie das Erstellen von Kleinstbauten bis 1.5 m³ baubewilligungspflichtig (vgl. Art. 24 und 24c RPG).

Art. 26 (Waldabstand, Gewässerabstand)

Die Gemeinde hat in Art. 26 Abs. 2 einen minimalen Gewässerabstand von 12 m festgelegt. Gemäss Art. 21 Abs. 2 der eidg. Wasserbauverordnung ist es Sache des Kantons, den erforderlichen Raumbedarf der Gewässer für den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen des Gewässers festzulegen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Gewässerabstandsregelung gemäss Art. 28 Abs. 2 und 3 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden zumindest insofern bewährt,

als mit einem Minimalabstand von 10 m innerhalb und 20 m ausserhalb der Bauzonen kaum neue, für die Gewässer negative Präjudizien geschaffen werden können. Solange der Raumbedarf für jedes Gewässer in einer Gemeinde nicht im Einzelnen untersucht und festgelegt wurde, ist es unabdingbar, wenn im Baugesetz vorsorglich ein eher grosszügiger Gewässerabstand festgelegt wird. Mit dem von der Gemeinde festgelegten Gewässerabstand lässt sich der Raumbedarf der Gewässer, der für den Schutz von Hochwasser und für die natürliche Funktion der Gewässer erforderlich ist, in Einzelfällen allenfalls nicht genügend gewährleisten. Die Gemeinde wird hiermit darauf hingewiesen, dass sich nach erfolgter Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 der eidg. Wasserbauverordnung allenfalls eine Überarbeitung der kommunalen Baugesetzesbestimmung (Art. 26 Abs. 2 BauG) zwingend aufdrängen könnte.

Art. 57 (Naturschutzzonen) und Art. 64 (Natur- und Kulturobjekte)

Art. 57 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 7 sehen vor, dass die Gemeinde Massnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und zur Kennzeichnung von geschützten Naturgebieten und -objekten treffen „könne“.

Soweit sich solche Gebiete und Objekte im Privateigentum befinden, bestehen Massnahmen der Gemeinde in aller Regel darin, gegenüber (renitenten) Grundeigentümern entsprechende Schutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Kennzeichnungsarbeiten auf deren Kosten anzuordnen. Zur Anordnung solcher Massnahmen gegenüber privaten Grundeigentümern sind die Gemeinden gestützt auf die übergeordnete Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung sowie gestützt auf die in diesem Bereich geltende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen verpflichtet. Diesem Gesichtspunkt tragen die „Kann“-Formulierungen in Art. 57 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 7 BauG zu wenig Rechnung. Die Genehmigung der erwähnten Bestimmungen ist deshalb mit der Anweisung zu verknüpfen, im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision die „Kann“-Formulierungen durch verpflichtende Formulierungen zu ersetzen.

Art. 62 (Übriges Gemeindegebiet)

Art. 62 Abs. 2 sieht vor, dass dort, wo Verkehrsflächen von Bauzonen begrenzt werden, die Zonengrenze bei strassenbaubedingter Veränderung bis 2 m auf den neuen Fahrbahnrand interpretiert werden könne. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass

sich die Zonengrenzen je nach Strassenprojekt automatisch verändern können. Diese Regelung kann nicht genehmigt werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 KRG bedürfen Änderungen von Zonenplänen der Abstimmung in der Gemeinde. Das von der Gemeinde Flond festgelegte Modell einer automatischen Zonenänderung widerspricht dieser Bestimmung. Der Grundeigentümer hat Anspruch darauf, dass sich sein Bauzonenanteil nach dem vom Souverän beschlossenen Zonenplan ergibt und nicht von der Zufälligkeit eines konkreten Strassenbauprojektes abhängt. Dies gebietet bereits Art. 48 Abs. 5 BauG betreffend anrechenbare Landfläche bei der Ermittlung der zulässigen BGF. Art. 62 Abs. 2 kann somit nicht genehmigt werden. Der Gemeinde wird nahe gelegt, auf eine derartige Bestimmung zu verzichten.

Gemäss Art. 62 Abs. 3 letzter Satz wird dem übrigen Gemeindegebiet die Empfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) zugeordnet. Falls in Teilen des übrigen Gemeindegebietes eine zukünftige Nutzung zu Wohnbauzwecken vorgesehen ist, wird der Gemeinde empfohlen, den entsprechenden Teilflächen die ES II zuzuordnen.

Art. 64 Abs. 6 (Wertvolle Bauten, Anlagen, Gebiete sowie Natur- und Kulturobjekte)

Im Siedlungsumfeld von Flond befinden sich gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar reich strukturierte, hügelige Gletscherschliffgebiete mit Sträuchern und Trockenwäldchen. Es handelt sich dabei um Landschaften von lokaler Bedeutung (L-222 Davos Ault und L-271 Bot Cavegn). Die Gemeinde hat diese schützenswerte Kulturlandschaft im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:5'000 als erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaft bezeichnet. Die offene Umschreibung der erhaltenswerten Natur- und Kulturlandschaft gemäss Art. 64 Abs. 6 BauG vermag dem dieser Landschaft gebührenden Schutz allerdings kaum zu genügen. Angezeigt wäre eine verbindlichere Formulierung der angestrebten Verbote und Gebote anstelle der „Soll“-Formulierung. An der Zulässigkeit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung würde sich dadurch nichts ändern. Die Gemeinde wird angewiesen, eine entsprechende Verschärfung der Schutzvorschrift zu prüfen.

Im Übrigen kann das am 10. Dezember 1999 verabschiedete Baugesetz genehmigt werden.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000

1. Grösse der Wohnbauzonen

Gemäss der Übersicht UEB umfassen die Bauzonen ca. 13.05 ha. Die Wohnbauzonen, d.h. die gesamte Bauzone minus die Gewerbezone, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Zone für öffentliche Anlagen umfassen ca. 11.13 ha, wovon rund 8.23 ha oder 74% überbaut sind. Somit betragen die Reserven an Wohnbauzonen ca. 2.90 ha. Zusätzlich sind noch Nutzungsreserven in ungenutzten Ökonomiebauten im weitgehend überbauten Gebiet von ca. 1'200 bis 1'500 m² BGF vorhanden.

Aufgrund der im Planungsbericht dargestellten Bautätigkeit sowie gestützt auf frühere Bedarfsberechnungen des ARP kann der Bedarf an Wohnbauzonen in Flond für die nächsten 15 Jahre auf 2,5 – 3 ha geschätzt werden (vgl. Problemerkatalog vom 30. August 1995 und Vorprüfungsbericht vom 16. April 1999). Dieser Bedarfsschätzung tragen die oben erwähnten Wohnbaulandreserven Rechnung. Die Bauzonengrösse entspricht insoweit den Anforderungen von Art. 15 lit. b RPG.

2. Aufstufung von ES II zu ES III in Teilen der Wohnzone H2 Gebiet Plaun

Gelgia

Teilen der Wohnzone H2 im Gebiet Plaun Gelgia wurde wegen des nahe gelegenen Schiessstandes die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe (ES III statt ES II) zugeordnet. Gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV kann Teilen von Nutzungszonen der ES I oder II die nächsthöhere ES zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind. Gemäss Art. 13 LSV wird der Anlagebetreiber bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes verpflichtet, die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu treffen und so betroffene Anwohner vor Lärm zu schützen. Mit der Aufstufung werden allfällige Sanierungsfälle entschärft, was im Interesse des Anlagenbetreibers, nicht aber der betroffenen Anwohner liegt. Gegen diese Aufstufung wurde eine Beschwerde eingereicht. Aufgrund

des Ausganges dieses Beschwerdeverfahrens kann die Aufstufung von der ES II in die ES III im Bereich der Parzelle Nr. 1 nicht genehmigt werden. Aus Konsequenzgründen drängt es sich auf, die von der Gemeinde vorgenommene Aufstufung auch in Bezug auf die übrigen Teile der Wohnzone H2 im Gebiet Plaun Gelgia nicht zu genehmigen. Ausschlaggebend hierfür ist zunächst einmal der Umstand, dass es nicht einmal sicher ist, ob bezüglich dieser Wohnzonenteile überhaupt eine Lärmvorbelastung besteht. Die Gemeinde geht jedenfalls davon aus, dass eine solche derzeit nicht bestehe. Sie beschloss die Aufstufung denn auch mehr mit Blick auf die Zukunft, sozusagen „auf Vorrat“. Damit fehlt die primäre Voraussetzung für die Anordnung von Aufstufungen. Aber selbst wenn eine Vorbelastung erwiesenermassen bestünde, könnte nicht einfach ohne weiteres zur Aufstufung geschritten werden. Vielmehr müsste diesfalls abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Sanierungsmassnahmen an der Lärmquelle zumutbarerweise getroffen werden können, und es wäre eine Interessenabwägung zwischen den zumutbaren Sanierungsmassnahmen und dem Lärmschutzbedürfnis der Anwohner vorzunehmen. All dies hat die Gemeinde nicht getan. Sie hat noch nicht einmal auf das Schreiben des Amtes für Umwelt vom Jahre 1998 betreffend weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Schiessanlage reagiert.

3. Zweite Nutzungsetappe

Im Gebiet Chischlun wurde eine Fläche von ca. 700 m² als zweite Nutzungsetappe bezeichnet. Flächen der zweiten Nutzungsetappe sind keine Bauzonen (Art. 38 BauG), weshalb zur Erteilung von ordentlichen Baubewilligungen ein weiteres Planungsverfahren gemäss Art. 16 BauG und Art. 37 KRG durchzuführen wäre. Die fragliche Fläche (Parzelle Nr. 35 und Teile der Nachbarparzellen) ist durch einen Waldstreifen von der zusammenhängenden Bauzone abgetrennt und liegt auch aufgrund der topografischen Lage abseits vom übrigen Siedlungsgebiet. Ob eine spätere Einzonung zu einer nach Gesetz und Rechtsprechung unzulässigen Punktbauzone führen würde, muss nicht an dieser Stelle beurteilt werden. Immerhin sind entsprechende Bedenken bereits heute anzumelden. Aus der Genehmigung darf jedenfalls kein Präjudiz resp. kein Anspruch auf eine spätere Einzonung abgeleitet werden.

4. Hecken und Feldgehölze

Die Gemeinde Flond hat verschiedene im kommunalen Landschaftsinventar erhobene Gebiete keiner Naturschutzzone zugewiesen. Die Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass für die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) erforderlich ist, unabhängig davon, ob solche in der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt worden sind oder nicht.

Im Gebiet Las Plattas, namentlich auf Parzelle Nr. 14, befindet sich ein Felsriegel (Felsstufe) mit vielfältig gemischten Laubhölzern, deren landschaftlicher Wert und ökologisch ausgleichende Wirkung evident sind. Die nur teilweise Eintragung im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 als geschütztes Feldgehölze ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde ist anzuweisen, eine vollständige Unterschutzstellung des erwähnten Naturobjektes zu prüfen.

Im Übrigen kann der Zonenplan und der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 vom 10. Dezember 1999 genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000

1. Wintersportzone/Forstwirtschaftszone

Im Gebiet Prau las Caglias wurde ein kleines Waldstück (irrtümlich?) von der Wintersportzone überlagert. Wald kann nur aufgrund einer Rodungsbewilligung oder sonstigen forstrechtlichen Regelung der Wintersportzone zugewiesen werden. Da keine solche Regelung vorliegt und der fragliche Wald für die Ausübung des Wintersportes (Langlaufloipen) voraussichtlich ohnehin nicht genutzt werden soll, ist die Forstwirtschaftszone aus der Wintersportzone zu entlassen, d.h. die Wintersportzone ist, soweit sie die Forstwirtschaftszone überlagert, an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen.

2. Naturschutzzonen

Nebst der ausgeschiedenen Naturschutzzone im Gebiet Uaul Runcaglia hat es Flachmoore von lokaler Bedeutung, die an sich einer Naturschutzzone zuzuweisen wären. Es handelt sich um folgende Objekte: Fm-12275 Cauma; Fm-12276 Palius da Clavanieu; Fm-12277 Palius sut Spescha und Pala (wurde bisher nicht genauer kartiert). Die Gemeinde begründet den Verzicht auf die Ausscheidung weiterer Naturschutzzonen damit, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung entstehen dürfen (vgl. Planungs- und Mitwirkungsbericht, S. 25). Diese Begründung ist nicht stichhaltig, da Wasserversorgungsanlagen Moore von lokaler Bedeutung in der Regel ohnehin nicht zerstören dürfen (vgl. nachstehend unter Abschnitt F.).

Die Gemeinde wird angewiesen, für die erwähnten Flachmoore von lokaler Bedeutung eine Naturschutzzonenzuweisung zu prüfen.

3. Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) zu schützen. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Waldgesetz (Art. 2 Abs. 3) und dem Regierungsbeschluss zu den Hecken, Feld- und Ufergehölzen vom 19. Dezember 1995 (RB Nr. 3124) wird dieser Schutz konkretisiert. Demnach sind Hecken nach Art. 18 NHG geschützt, dürfen aber mit einer Bewilligung des EKUD versetzt werden.

Schützenswerte Hecken und Feldgehölze, welche nicht versetzt werden dürfen, sind als geschützte Naturobjekte bzw. Baumgruppen u.s.w. einzeln in den Generellen Gestaltungsplan aufzunehmen.

Die Gemeinde ist zu ersuchen, die wertvollsten und damit nicht versetzbaren Hecken und Feldgehölze als Naturobjekte in den Generellen Gestaltungsplan aufzunehmen.

Im Übrigen kann der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:5'000 vom 10. Dezember 1999 genehmigt werden.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr****Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung und Entsorgung****Genereller Erschliessungsplan 1:5'000**

Im Gebiet Palius sut Spescha ist die Durchquerung eines Flachmoores von lokaler Bedeutung (Fm-12277) mit einer Wasserleitung vorgesehen. Auch wenn es sich lediglich um ein Moor von lokaler Bedeutung handelt, ist dessen Beeinträchtigung oder Zerstörung ohne zwingenden Grund nicht zulässig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 5 NHV). Zwingende Gründe, welche eine ausnahmsweise Durchquerung des Flachmoores rechtfertigen würden, wurden nicht dargelegt, weshalb die Genehmigung der fraglichen Linienführung mit der Auflage zu verknüpfen ist, dass im Zuge der Projektierungsarbeiten wenn immer möglich eine Linienführung ausserhalb des Moores zu wählen ist.

Die Generellen Erschliessungspläne vom 10. Dezember 1999 geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 10. Dezember 1999 verabschiedete **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Hinweisen und Empfehlungen genehmigt:
 - a) Zu Art. 9 Abs. 2 (Eigentumsbeschränkung und Enteignung) ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Frage, ob für ein bestimmtes Werk das Enteignungsrecht erteilt werden kann, ausschliesslich das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Anwendung der kantonalen Enteignungsgesetzgebung entscheidet.

- b) Die Genehmigung von Art. 17 (Baubewilligung) erfolgt mit dem Hinweis, dass für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen die eidgenössische und kantonale Raumplanungsgesetzgebung sowie die Rechtsprechung zu berücksichtigen sind.
 - c) Art. 57 Abs. 3 (Naturschutzzonen) und Art. 64 Abs. 7 (Natur- und Kulturobjekte) werden mit der Anweisung genehmigt, diese beiden Absätze im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision im Sinne der Erwägungen zu überprüfen.
 - d) Art. 62 Abs. 2 (Übriges Gemeindegebiet) wird nicht genehmigt.
 - e) Der Gemeinde wird bezüglich Art. 62 Abs. 3 empfohlen, denjenigen Teilen des übrigen Gemeindegebietes, in denen eine zukünftige Nutzung zu Wohnzwecken vorgesehen ist, die Empfindlichkeitsstufe II zuzuordnen.
 - f) Art. 64 Abs. 6 (Wertvolle Bauten, Anlagen, Gebiete sowie Natur- und Kulturobjekte) wird mit der Anweisung genehmigt, die Formulierung im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision im Sinne der Erwägungen zu überprüfen.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000** vom 10. Dezember 1999 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt und Hinweis sowie mit folgender Anweisung genehmigt:
- a) Die Aufstufung von der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II in die ES III in der Wohnzone H2 im Gebiet Plaun Gelgia wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Übergangsmässig und ohne neuen Entscheid der Gemeinde in dieser Angelegenheit gilt die ES II.
 - b) Die Genehmigung der zweiten Nutzungsetappe im Gebiet Chischlun (Parzelle Nr. 35 und Teile von Nachbarparzellen) wird mit dem Hinweis verknüpft, dass daraus kein Präjudiz für eine spätere Zuweisung der entsprechenden Fläche zu einer Bauzone abgeleitet werden darf.

- c) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision eine umfassendere Unterschützstellung des auf Parzelle Nr. 14 im Gebiet Las Plattas sich befindlichen Naturobjektes zu prüfen.
3. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:5'000** vom 10. Dezember 1999 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt, folgender Anweisung und folgenden Anliegen genehmigt.
- a) Die Wintersportzone im Gebiet Prau las Caglias wird, soweit sie die Forstwirtschaftszone überlagert, an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - b) Der Gemeinde wird angewiesen, für die in den Erwägungen aufgezählten Flachmoore von lokaler Bedeutung eine Naturschutzzonenzuweisung zu prüfen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, die wertvollsten und damit nicht versetzbaren Hecken und Feldgehölze als Naturobjekte in den Generellen Gestaltungsplan aufzunehmen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr** vom 10. Dezember 1999 wird genehmigt.
5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung und Entsorgung** vom 10. Dezember 1999 wird im Sinne der Erwägungen mit der Auflage genehmigt, dass dem Baubewilligungsverfahren resp. BAB-Zustimmungsverfahren für die geplante Wasserleitung im Gebiet „Palus Sut Spescha“ ein Projekt zugrunde gelegt wird, welches eine Linienführung ausserhalb des dortigen Flachmoores vorsieht, oder dass im Baubewilligungsverfahren resp. BAB-Zustimmungsverfahren mit genügender Begründung nachgewiesen wird, dass eine Leitungsführung ausserhalb des Moores unverhältnismässig resp. nicht zumutbar ist.
6. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000** vom 10. Dezember 1999 wird genehmigt.

7. Der Gemeindevorstand Flond wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 1999 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
9. Die Beschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.
10. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Plänen und im Baugesetz vorzunehmen.
11. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
12. Es werden keine Kosten erhoben.
13. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen